

Öffentliche Bekanntmachung



**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung für das 44. Volksfest Reichertshausen auf dem
Bauhofgelände (Sonnenweg 9, 85293 Reichertshausen)
Anlage: Lageplan**

Die Gemeinde Reichertshausen erläßt folgende

Allgemeinverfügung

1. In der Zeit vom 08. Mai bis einschließlich 12. Mai 2024 ist während der Öffnungszeiten des Volksfestes auf dem Festgelände das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt. Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, orange markiert.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,-- € zur Zahlung fällig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

In der Zeit von 08. Mai bis einschließlich 12. Mai 2024 findet auf dem Volksfestgelände (Sonnenweg 9, Reichertshausen) das 44. Volksfest Reichertshausen statt. Bei dem Volksfest handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, welche zahlreiche Besucher, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen, aus einem weiten Umkreis nach Reichertshausen anlockt.

Aufgrund der Regelungen des neuen Cannabisgesetzes (CanG) im § 5 Abs. 1 ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

II.

Die Gemeinde Reichertshausen ist gem. Art. 6 LStVG als Sicherheitsbehörde sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 dieses Bescheides ist Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, zu verhüten oder zu unterbinden.

Auch aufgrund Art. 23 Abs. 1 S. 1 LStVG ist diese Anordnung zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Volksfesten erforderlich. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG, insbesondere im Gesundheitsschutzgesetz, stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Die Anordnung der Ziffer 1 konnte als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Diese Sachlage ist vorliegend gegeben.

Volksfestveranstaltungen werden erfahrungsgemäß von zahlreichen minderjährigen Festgästen, insbesondere auch Familien mit Kindern, besucht. Nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 CanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Für die Konsumenten ist es bei der großen Besucherdichte im Biergarten, in Außenbereichen von Festzelten aber auch auf dem Festgelände, also insbesondere auch vor und in den Fahrgeschäften, an den Schaustellerbuden und auf den Verkehrsflächen schwierig, die Abstände zu den Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine rechtswidrige Tat dar.

Zur Vermeidung der Begehung rechtswidriger Taten gegen das Cannabisgesetz sieht sich die Gemeinde Reichertshausen gehalten, auf dem Gelände des Festplatzes den Konsum von Cannabis zu untersagen.

Die Sicherheitsbehörde hat von ihrem Ermessen nach Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 LStVG Gebrauch gemacht und insbesondere verhältnismäßig gehandelt (vgl. Art. 8 LStVG). Die Untersagung des Cannabiskonsums, beschränkt auf das Festgelände, ist das einzige geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Die Konsumuntersagung dient dem Zwecke, die Begehung von rechtswidrigen Taten gegen das Cannabisgesetz auf dem Festgelände zu unterbinden.

Die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) garantierte Freiheit der Person ist durch diese Regelung nicht berührt. Die generelle Untersagung des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände führt zwar zu einer Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Diese Handlungsfreiheit wird allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten, da der Konsum von Cannabis jederzeit außerhalb unter Beachtung der Maßgaben des CanG des Veranstaltungsgeländes möglich ist. Auch ist der Konsum nur zu den Veranstaltungszeiten untersagt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Personen, welche das 44. Volksfest Reichertshausen besuchen und sich auf dem Festgelände aufhalten.

III.

Die Anordnung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist zur Durchsetzung der Ziffer 1 dieses Bescheides die erforderliche und geeignete Maßnahme und stellt die im Verhältnis am wenigsten belastende Maßnahme dar. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um das Verbot schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheidtenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das dringende öffentliche Interesse ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, rechtswidrige Taten gegen die Vorgaben des Cannabisgesetzes mit sofortiger Wirkung effektiv zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Aufgrund der oben erläuterten Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass im Zeitraum des 44. Volksfestes Reichertshausen die konkrete Gefahr der Begehung von rechtswidrigen Taten besteht.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht vertretbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte sonst aufschiebende Wirkung.

Interessen von Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung müssen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit hier zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 1, 80335 München**

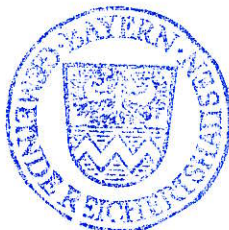
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei o. g. Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 18.04.2024:

